

---

## Besondere Bedingungen

---

### Versicherte Personen

#### Personenkreis 1:

Entliehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt oder obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.

#### Personenkreis 2:

Entliehene Arbeitnehmende mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche ausschliesslich dem allgemeinverbindlichen GAV für den Personalverleih unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.

### Leistungsumfang Personenkreis 2

Die Leistungsdauer beträgt 60 Tage innerhalb einer Rahmenfrist von 360 Tagen, abzüglich Wartefrist.

### Leistungsanspruch bei vorbestandenem Leiden

Arbeitsunfähigkeit infolge wieder auftreten von bestehenden Leiden, für die der Versicherte vor Eintritt in die Versicherung behandelt worden ist, werden nach folgender Skala entschädigt:

Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber bis 6 Monate  
-> Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall 4 Wochen.

Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber bis 9 Monate  
-> Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall 6 Wochen.

Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber bis 12 Monate  
-> Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall 2 Monate.

Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber bis 5 Jahre  
-> Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall 4 Monate.

Die eingeschränkte Leistungsdauer entfällt, wenn der Versicherte aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern Anspruch auf günstigere Bedingungen hat.

### Nicht versicherte Krankheiten

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

- Krankheiten, die durch die gesetzliche Unfallversicherung (UVG) entschädigt werden.
- Gesundheitsschädigungen infolge Einwirkung ionisierender Strahlen. Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlung wegen einer versicherten Krankheit sind jedoch versichert.
- Krankheiten infolge kriegerischer Vorfälle. Wird der Versicherte ausserhalb der Schweiz vom Ausbruch solcher Vorfälle überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.

### Massgebender Lohn für die Leistungsbemessung

Als Grundlage für die Bemessung der prozentualen Taggelder gilt der letzte vor der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bezogene AHV-Lohn. Vorbehalten bleibt eine Anpassung in Fällen, bei denen der Lohn nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen (mutmasslich entgangener Verdienst) entsprechen würde. Dieser Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 (Schaltjahre durch 366) geteilt.

Unterliegt der Verdienst starken Schwankungen (z.B. Stundenlöhner, Temporärangestellte, Provisionsbezüger, unregelmässig beschäftigte Personen), so wird für die Berechnung des Taggelds der in den letzten 12 Monaten vor der Erkrankung im versicherten Betrieb erzielte AHV-Bruttolohn auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 (Schaltjahre durch 366) geteilt.

Die ermittelten Taggelder werden für jeden Kalendertag ausgerichtet.

### Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten oder bei Auflösung des Anschlussvertrags hat der in der Schweiz wohnhafte Versicherte das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen schriftlich geltend zu machen.

### Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeld-Versicherung des neuen Arbeitgebers oder bei Auflösung des Anschlussvertrages und Weiterführung desselben durch einen anderen Versicherer für denselben Personenkreis, sofern der neue Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss;
- nach Erreichen des AHV-Pensionsalters;
- bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch;
- für entliehene Arbeitnehmende, welche keinem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind.

### Prämienanpassungsrecht bei Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

Bei Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih mit Auswirkungen auf die Krankentaggeldversicherung kann

der einzelne Versicherer gemäss Ziffer 1.1. in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Prämiensätze per Inkrafttreten der GAV-Änderungen an die neuen Gegebenheiten anpassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

**Vertragsanpassungsrecht bei Befreiung von der Unterstellung unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih**

Bei Befreiung von der Unterstellung unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih verpflichtet sich der Versicherungsnehmer den Versicherer umgehend schriftlich zu informieren.

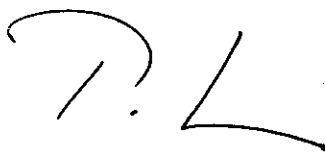
Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Unterstellungsbefreiung ist der Versicherer berechtigt die Versicherungsbedingungen und die Prämiensätze an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der neuen Versicherungsbedingungen und Prämiensätze auf das Datum der Anpassung des Vertrages zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

**Art. 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, da ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Luzern, 27.03.2012

CSS Versicherung AG



Georg Portmann  
Vorsitzender der Konzernleitung der CSS Gruppe



Volker Schmidt  
Leiter Marketing & Technik  
Mitglied der Konzernleitung